Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 22

Der Vergütungsanspruch gemäß § 951 Absatz 1 Satz 1 BGB

Ein Beitrag zum Bereicherungs- und Aufopferungsrecht

Von

Dr. Peter Götz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

PETER GÖTZ

Der Vergütungsanspruch gemäß § 951 Absatz 1 Satz 1 BGB

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 22

Der Vergütungsanspruch gemäß § 951 Absatz 1 Satz 1 BGB

Ein Beitrag zum Bereicherungs- und Aufopferungsrecht

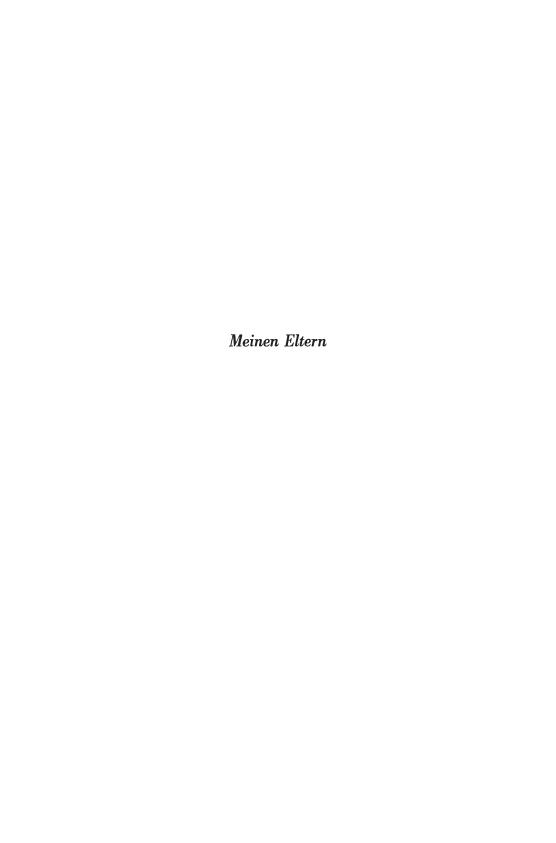
Von

Dr. Peter Götz



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten
© 1975 Duncker & Humblot, Berlin 41
Gedruckt 1975 bei Buchdruckerei Bruno Luck, Berlin 65
Printed in Germany
ISBN 3 428 03328 0



Vorwort

Diese Arbeit lag dem Fachbereich Rechtswissenschaft der Universität Regensburg im Wintersemester 1972/73 als Dissertation vor. Sie wurde für die Drucklegung gestrafft und um einige weitere Argumente angereichert; Rechtsprechung und Literatur wurden bis Ende Februar 1974 nachgetragen. An den Ergebnissen wurde bei jedem einzelnen Problem festgehalten.

Danken darf ich nun all jenen, die mitgeholfen haben, daß diese Arbeit in der vorliegenden Fassung publiziert werden konnte: Vor allem dem Erstkorrektor dieser Arbeit, Herrn Prof. Dr. G. Kleinheyer, der die Idee zu dieser Untersuchung hatte; nicht weniger herzlich aber auch dem Zweitkorrektor, Herrn Prof. Dr. D. Medicus, dessen freundlich-kritische Anmerkungen sehr hilfreich waren. Zu Dank verpflichtet bin ich ebenfalls Herrn Senator Prof. Dr. E. Schumann, an dessen Lehrstuhl für Prozeßrecht und Bürgerliches Recht ich als Hilfskraft und Assistent lernen konnte, wissenschaftlich zu arbeiten.

Dank schulde ich schließlich Herrn Senator E. h. Dr. J. Broermann für die bereitwillige Aufnahme dieser Arbeit in sein Verlagsprogramm.

Regensburg, den 11. September 1974

Peter Götz

Inhaltsverzeichnis

| 1. | Einleitur | ag | 17 |
|------|---|--|----------------------|
| 2. | Darstellu | ing von Rechtsprechung und Literatur | 21 |
| 2.1. | 1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofe | | 21 |
| | 2.1.1. 2.1.2. | Das Reichsgericht Der Bundesgerichtshof | 21 24 |
| 2.2. | Die Stell | ungnahme der Literatur | 25 |
| | 2.2.1. 2.2.2. 2.2.3. | Die ältere Literatur Die jüngere Literatur Zusammenfassung | 25 32 38 |
| 3. | Die Bere | icherungstatbestände | 40 |
| 3.1. | Die sog. | "Eingriffskondiktion" | 40 |
| | 3.1.1. 3.1.2. 3.1.3. 3.1.4. | Die Rechtswidrigkeitstheorie Die Theorie vom Zuweisungsgehalt Die Theorien Kellmanns und Kleinheyers Ergebnis | 41 45 51 56 |
| 3.2. | Die Leis | tungskondiktion | 56 |
| 4. | § 951 Abs | s. 1 im Rahmen der sog. Eingriffsfälle | 60 |
| 4.1. | § 951 Ab | s. 1 als Bereicherungsanspruch? | 60 |
| | 4.1.1. | Das Tatbestandsmerkmal "auf dessen Kosten" \ldots | 60 |
| | 4.1.1.1. | Der Rechtsverlust als Indiz für die Inanspruchnahme eines fremden Rechtsgutes | 62 |
| | 4.1.1.2. | Die Handlung als Indiz für die Inanspruchnahme eines fremden Rechtsgutes | 70 |
| | 4.1.1.3. | Ergebnis | 72 |
| | 4.1.2. | Das Tatbestandsmerkmal "ohne rechtlichen Grund" | 72 |
| | 4.1.2.1. | Die Theorie Stammlers | 74 |
| | 4.1.2.2. | Der Begründungsversuch Hülsmanns | 76 |
| | 4.1.2.3. | Die Einordnung des Vergütungsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 als Bereicherungsanspruch wegen Verbrauchs einer Sache | 77 |

| | 4.1.2.4. | Die Theorie vom Unterschied zwischen sachenrechtlicher Zuordnung und der Vermögenszuweisung. Das bereicherungsrechtlich Erlangte | 81 |
|------|------------------|--|-----|
| | 4.1.2.4.1. | Kurzer rechtsgeschichtlicher Überblick | 82 |
| | 4.1.2.4.2. | Überblick über Rechtsprechung und Literatur seit Inkrafttreten des BGB | 84 |
| | 4.1.2.4.3. | Eigene Stellungnahme | 89 |
| | 4.1.2.4.4. | Schlußfolgerungen | 94 |
| | 4.1.2.5. | Die Theorie Jakobs' | 95 |
| | 4.1.2.6. | Die eigene Lösung | 96 |
| | 4.1.2.7. | Abgrenzung der eigenen Lösung von der Ansicht Wolffs, Tobias' und Imlaus | 98 |
| | 4.1.2.7.1. | Der Vergleich mit § 988 | 99 |
| | 4.1.2.7.2. | Der Vergleich mit § 816 Abs. 1 Satz 2 | 100 |
| | 4.1.2.7.3. | Schlußfolgerungen | 100 |
| | 4.1.2.8. | Ergebnis | 101 |
| | | | |
| 4.2. | Die Begranspruch | ründung des in § 951 Abs. 1 Satz 1 normierten Ausgleichs- | 102 |
| | 4.2.1. | Begründungsversuch mit Hilfe der Begriffe "Eingriff" und "Inhaltsbestimmung" | 102 |
| | 4.2.1.1. | "Eingriff" und "Inhaltsbestimmung" bei § 904, § 906 und § 912 | 103 |
| | 4.2.1.1.1. | § 904 | 103 |
| | 4.2.1.1.2. | § 906 | 104 |
| | 4.2.1.1.3. | § 912 | 108 |
| | 4.2.1.2. | Kritik: "Eingriff" und "Inhaltsbestimmung" als für die Anspruchsbegründung untaugliche Begriffe | 109 |
| | 4.2.2. | Begründungsversuch aus Art. 14 GG | 113 |
| | 4.2.2.1. | Die Bindung des Privatrechtsgesetzgebers an Art. 14 GG \ldots | 114 |
| | 4.2.2.1.1. | Die Bindung an die Institutsgarantie | 114 |
| | 4.2.2.1.2. | Art und Umfang der Bindung des Privatrechtsgesetzgebers an das Grundrecht aus Art. 14 GG | 115 |
| | 4.2.2.1.3. | Ergebnis | 120 |
| | 4.2.2.2. | Die Vereinbarkeit von § 951 Abs. 1 Satz 2 mit Art. 14 Abs. 1 GG. § 951 Abs. 1 Satz 2: eine Kollisionsnorm | 121 |
| | 4.2.2.3. | Die verfassungsrechtliche Begründung des Ausgleichs- anspruchs gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 | 127 |
| 4.3. | | gleichsanspruch gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 als privatrechtlicher rungsanspruch | 133 |
| | 4.3.1. | Gemeinsame Voraussetzungen der gesetzlich normierten privatrechtlichen Aufopferungsansprüche | 135 |
| | 4.3.1.1. | Der Entzug der Abwehrklage | 135 |

| | | Inhaltsverzeichnis | 11 |
|------------|------------------|--|------------|
| | 4.3.1.1.1. | Keine Beschränkung auf die Abwehrklage | 135 |
| | | Entzug durch "Sondernormen" | |
| | 4.3.1.1.3. | Der Ausschluß der Abwehrklage | 139 |
| | 4.3.1.1.4. | Das Problem des "ersten schädigenden Eingriffs" | 140 |
| | 4.3.1.1.5. | Die Vereinbarkeit mit dem Grundsatz der allgemeinen Güter- und Interessenabwägung | 142 |
| | 4.3.1.1.6. | Ergebnis | 142 |
| | 4.3.1.2. | Die Rechtmäßigkeit von Handlung und Erfolg | 143 |
| | 4.3.1.3. | Die bewußte Lösung eines Interessenkonflikts $\ldots \ldots$ | 144 |
| | 4.3.1.4. | Ergebnis | 145 |
| | 4.3.2. | Der Anspruchsverpflichtete | 145 |
| | 4.3.2.1. | Die Haftung des Eingreifenden | 147 |
| | 4.3.2.2. | Die Haftung des Begünstigten | 149 |
| | 4.3.2.3. | Ergebnis und Schlußfolgerung | 151 |
| | 4.3.3. | Die systematische Einordnung des Ausgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 | 151 |
| | 4.3.4. | Konsequenzen der systematischen Einordnung im Hinblick auf die Lösung von Fällen | 152 |
| 5. 5.1. | | s. 1 im Rahmen der sog. Leistungsfälle vendbarkeit des § 951 Abs. 1 in Leistungsfällen | 155 155 |
| | 5.1.1. 5.1.2. | Die Anwendbarkeit von §§ 946 bis 950 | |
| 5.2. | § 951 Ab | s. 1 als Leistungskondiktion? | 164 |
| 5.3. | | os. 1 als Aufopferungsanspruch auch im Rahmen der Lei- lle | 166 |
| 5.4. | | ung von Leistungsfällen mit Hilfe des aufopferungsrecht- usgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 | 167 |
| 5.5. | Ergebnis | 5 | 169 |
| 6. | Der Umi | fang des Ausgleichsanspruchs gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 | 170 |
| 6.1. | "Vergüti | ung in Geld" | 170 |
| | 6.1.1. | Kurzer Überblick über Rechtsprechung und Lehre | 170 |
| | 6.1.1.1. | Objektiver und subjektiver Wertbegriff | 170 |
| | 6.1.1.2. | Begrenzung durch den Verlust des Entreicherten? | 172 |
| | 6.1.2. | Eigene Lösung | 174 |
| | 6.1.2.1. | Die Anwendbarkeit von § 818 Abs. 2 | 175 |
| | 6.1.2.2. | Die Interpretation des § 951 Abs. 1 Satz 1 hinsichtlich des Anspruchsumfanges | |

| 12 | Inhaltsverzeichnis |
|----|--------------------|
| | |

| | 6.1.2.2.1. | Begrenzung durch den Verlust des Entreicherten | 178 |
|------|------------|--|-----|
| | 6.1.2.2.2. | Angemessener Ausgleich in Geld | 184 |
| | 6.1.2.2.3. | Begrenzung durch die noch vorhandene Bereicherung $\ldots\ldots$ | 186 |
| | 6.1.2.2.4. | Ergebnis | 188 |
| 6.2. | Der Zeit | punkt der Wertberechnung | 188 |
| | 6.2.1. | Argument: Die Schadensausgleichsfunktion | 190 |
| | 6.2.2. | Argument: Der Vergleich mit anderen Aufopferungsansprüchen: §§ 912, 917 | 191 |
| | 6.2.3. | Argument: Ubermaßverbot | 191 |
| | 6.2.4. | Argument: Vernünftige Risikoverteilung | 192 |
| | 6.2.5. | Ergebnis | 194 |
| 7. | | gleichsanspruch wegen der im Zusammenhang mit Einbau, ung oder Vermischung erbrachten Arbeitsleistung | 196 |
| 7.1. | Rechtspr | echung und Lehre | 196 |
| 7.2. | Eigene I | .ösung | 198 |
| 8. | Zusamm | enfassung | 201 |
| | Literatu | rverzeichnis | 203 |

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. am angegebenen Ort

a. A. anderer Ansicht

Abs. Absatz

AcP Archiv für die civilistische Praxis

a. E. am Ende

ALR allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten, gültig ab

1. 6. 1794

AnfG Gesetz betreffend die Anfechtung von Rechtshandlungen

eines Schuldners außerhalb des Konkursverfahrens (Anfechtungsgesetz) v. 21.7.1879 (RGBl. S. 277), in der Fassung der

Bekanntmachung vom 20.5.1898 (RGBl. S. 709)

Anm. Anmerkung

ArchBürgR Archiv für Bürgerliches Recht

Art. Artikel

BAG Bundesarbeitsgericht

BayVBl. Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH Bayerischer Verfassungsgerichtshof

BB Der Betriebs-Berater

BGB Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. 8. 1896 (RGBl. S. 195)

BGBl. I Bundesgesetzblatt, Teil I

BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BRD Bundesrepublik Deutschland BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

ders. derselbe, dieselbe

DJZ Deutsche Juristenzeitung
DVBl. Deutsche Verwaltungsblätter

EI; EII Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche

Reich. 1888 (= Entwurf I); 2. Lesung 1895 (= Entwurf II)

ebd. ebenda

Einf. Einführung

Einl. ALR Einleitung zum ALR

f.; ff. der, die, das folgende; die folgenden

FG Festgabe
Fn. Fußnote
gem. gemäß

GewO Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung v.

26. 7. 1900 (RGBl. S. 871)

GG Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 5. 1949

(BGBl. S. 1)

Gruchot Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts, begründet

von Gruchot

HGB Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897 (RGBl. S. 219)

h. M. herrschende Meinung

HRR Höchstrichterliche Rechtsprechung

i. d. R. in der Regeli. S. v. im Sinn von

i. V. m. in Verbindung mit

JA Juristische Arbeitsblätter

JJ Jherings Jahrbücher der Dogmatik des bürgerlichen Rechts
 JMBINRW Justizministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

JR Juristische Rundschau
JurA Juristische Analysen
jur. Diss. juristische Dissertation
JuS juristische Schulung

JZ Juristenzeitung

KO Konkursordnung v. 10. 2. 1877 (RGBl. S. 351) in der Fassung

der Bekanntmachung v. 20. 5. 1898 (RGBl. S. 369, S. 612)

LG Landgericht

JW

LM Nachschlagewerk des Bundesgerichtshofs, herausgegeben von

Lindenmaier und Möhring

Juristische Wochenschrift

LuftVG Luftverkehrsgesetz in der Fassung v. 4.11.1968 (BGBl. I

S. 113)

LZ Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht

MDR Monatsschrift für Deutsches Recht

m. E. meines Erachtens

m. w. N. mit weiteren Nachweisen

Mot. Motive

n. F. neue Fassung

NJW Neue Juristische Wochenschrift

Nr. Nummer

OLG Oberlandesgericht

RabelsZ Zeitschrift für ausländisches und Internationales Privatrecht,

begründet v. Rabel

Rdnr. Randnummer
Recht Das Recht
RG Reichsgericht
RGBl. Reichsgesetzblatt

RGRK Reichsgerichtsräte-Kommentar

RGSt Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen RGZ Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen

SeuffA Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in

den deutschen Staaten

sog. sogenannte (r, s)

Sp. Spalte

StGB Strafgesetzbuch in der Fassung v. 1. 9. 1969 (BGBl. I S. 1445)

Verf. Verfasser

VersR Versicherungsrecht, Juristische Rundschau für die Individual-

versicherung

VGH n. F. Entscheidungen des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes, des

Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bayerischen Dienststrafhofs und des Bayerischen Gerichtshofs für Kom-

petenzkonflikte, neue Folge

Warn. Rspr. Rechtsprechung des Reichsgerichts, soweit sie nicht in der

amtlichen Sammlung der Entscheidungen des RG abgedruckt

ist, herausgegeben von Warneyer

WPM Wertpapier-Mitteilungen

ZgesStW Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft

ZMR Zeitschrift für Miet- und Raumrecht

ZPO Zivilprozeßordnung in der Fassung v. 12. 9. 1950 (BGBl. S. 533)

ZR Abteilung: Zivilrecht

1. Einleitung

Es erscheint müßig, sich in einer Dissertation mit § 951 Abs. 1 BGB¹ und dessen rechtlicher Natur zu beschäftigen, denn die absolut herrschende Meinung in Rechtsprechung und Literatur steht — bei mancher Differenzierung im Detail — auf dem Standpunkt, bei dem Ausgleichsanspruch² gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 handle es sich um einen typischen Bereicherungsanspruch. Diese Ansicht ist offensichtlich derart festgefügt, daß E. Weber³ feststellen zu können glaubt, an der bereicherungsrechtlichen Natur des § 951 Abs. 1 könne "ein ernsthafter Zweifel nicht obwalten"4: dies, obwohl es sozusagen zum "täglichen Brot" des Juristen gehört, Zweifel zu haben.

Der Tatsache, daß die rechtliche Natur des § 951 Abs. 1 geklärt zu sein scheint, entspricht die relativ geringe Anzahl von Dissertationen, die sich mit dieser Norm in den letzten Jahrzehnten befaßten. Während sich in den ersten dreißig, vierzig Jahren nach Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuches viele Doktoranden dieses Themas annahmen⁵, wurde etwa seit dem Jahre 1940 zu § 951 Abs. 1 nur noch wenig publiziert, wobei die rechtliche Natur des Ausgleichsanspruchs überhaupt nicht oder doch nur am Rande erörtert wurde⁶.

Über diese schwerwiegenden Bedenken, die den Verfasser bei der Arbeit an dieser Untersuchung des öfteren heimsuchten, konnte auch

¹ Paragraphen ohne Gesetzesangabe sind im folgenden solche des BGB.

² Im Titel dieser Arbeit wird der Anspruch gem § 951 Abs. 1 Satz 1 zwar — entsprechend dem Wortlaut dieser Norm — als Vergütungsanspruch bezeichnet; da die rechtliche Relevanz dieser Bezeichnung aber erst unter 6.1. dargelegt wird, erscheint es — um auch einen bloß terminologischen Vorgriff zu vermeiden — angebracht, in diesem Stadium der Untersuchung noch den neutraleren Begriff des "Ausgleichsanspruchs" zu verwenden.

³ Eckart Weber, Der Erstattungsanspruch. Die ungerechtfertigte Bereicherung im öffentlichen Recht, Berlin 1970.

⁴ ebd., S. 22 Fn. 18.

⁵ Vgl. die Arbeiten von Edler, Hedrich, Hergesell, Hilgendorff, Schoeneberger, Simon, Auffermann.

⁶ Vgl. die Arbeiten von Hülsmann und Mauser, die sich primär mit dem Problem befassen, inwieweit die starken Veränderungen in der bereicherungsrechtlichen Dogmatik Auswirkungen zeitigen auf die Anwendung des § 951 I1 in bestimmten Fallkonstellationen, eine Problematik, die die vorliegende Arbeit bewußt nicht anschneidet.

Hensel⁷ nicht hinweghelfen. Zwar gesteht Hensel der Meinung, § 951 Abs. 1 sei kein echter Fall der ungerechtfertigten Bereicherung, zu, sie sei "heute mehr denn je beachtenswert, da sie sich dem Erfordernis eines volksnahen und allgemein verständlichen Rechts nähert. Ein nicht rechtswissenschaftlich Vorgebildeter wird zweifellos nicht begreifen können, daß ein vom Gesetz selbst bestimmter Erwerb ohne Rechtsgrund sein kann. Wenn das Gesetz etwas bestimmt, so ist die auf Grund dieser Bestimmung erfolgte Vermögensverschiebung nach der Volksanschauung auch dem Rechte entsprechend — also nicht ohne rechtlichen Grund"⁸. Jedoch erscheint es im Jahre 1974 nicht ratsam, diesen "volksnahen" Sätzen aus einer im Jahre 1936 abgeschlossenen Dissertation allzu großes Gewicht beizumessen; kurz: Hensels nationalsozialistisch gefärbter Einwand hilft nicht weiter.

Gleichwohl erscheint es auch heute noch angebracht, sich mit § 951 Abs. 1 näher zu befassen: dies nicht zuletzt deshalb, weil so manches, was die h. M. in bezug auf § 951 Abs. 1 behauptet, zumindest zu kritischen Fragen Anlaß gibt.

Hingewiesen sei nur auf die in der Literatur überwiegende These, § 951 Abs. 1 sei dann nicht anwendbar, wenn der Rechtserwerb gem. §§ 946 bis 950 Folge einer Leistung des durch diese Normen Benachteiligten ist⁹. Mit Fragezeichen zu versehen ist auch die Behauptung, der Ausgleichsanspruch gem. § 951 Abs. 1 Satz 1 sei umfangmäßig nicht durch den Verlust des Entreicherten begrenzt, sondern sei einzig und allein an der Vermögensmehrung bei dem durch §§ 946 bis 950 Begünstigten orientiert¹⁰. Diese Ansicht, die im Wortlaut von § 951 Abs. 1 Satz 1 keine Stütze findet¹¹, erscheint nur dann verständlich, wenn man § 951 Abs. 1 Satz 1 als Bereicherungsanspruch¹² bezeichnet und deshalb auch seinen Umfang rein bereicherungsrechtlich begreift¹⁸. Bedenklich stimmt auch die Art und Weise, wie der BGH zu der Kondiktion von Arbeitsleistungen Stellung nimmt, die im Rahmen von Einbau, Verbin-

⁷ Hensel ist selbst ein Vertreter der bereicherungsrechtlichen Theorie zu § 951 I 1; wegen der Einzelheiten vgl. unten 2.2.1. bei Fn. 74 ff.

⁸ Hensel, S. 18.

⁹ Vgl. unten die Nachweise in Fn. 123 (hinsichtlich der Gegenmeinung in Fn. 122) sowie die Auseinandersetzung mit dieser Ansicht unter 5.1.

¹⁰ Vgl. hierzu die Übersicht in 6.1.1.2.

¹¹ Vielmehr deutet der Wortlaut ("Wer ... einen Rechtsverlust erleidet, kann ... Vergütung in Geld fordern.") eher darauf hin, daß die Vergütung eine Entschädigung für den erlittenen Rechtsverlust sein soll.

¹² Genauer gesagt, als eine Norm, deren — von § 951 I 2 abgesehen — einzige Funktion es ist klarzustellen, daß in den Fällen des Eigentums- bzw. Rechtsverlusts gem. §§ 946 bis 950 ein Bereicherungsanspruch möglich ist; vgl. hierzu die Nachweise in Fn. 131 und Fn. 339.

¹³ Vgl. zur eigenen Lösung unter 6.1.2.

dung, Vermischung oder Verarbeitung — insbesondere aber bei der Erstellung eines Gebäudes — erbracht wurden: Denn der BGH meint einerseits, § 951 Abs. 1 Satz 1 gehe "nicht auf Ersatz des Wertes einer Vielzahl der einzelnen zur Errichtung des Gebäudes erbrachten wirtschaftlichen Leistungen, sondern auf Ersatz des Wertes, den das Gebäude als wirtschaftliche Einheit für den Bereicherten hat"¹⁴, andererseits aber hält er daran fest, daß zumindest eigene¹⁵ rechtsgrundlos erbrachte Arbeitsleistungen des durch §§ 946 ff. Benachteiligten nicht über § 951 Abs. 1, sondern über §§ 812 ff. unmittelbar auszugleichen sind¹⁶; auf den ersten Blick erscheint dies in seiner Widersprüchlichkeit fast unverständlich¹⁷.

Antworten auf die damit aufgeworfenen Fragen sucht die vorliegende Arbeit im folgenden zu finden. Die Untersuchung wird dabei eingebettet sein in die umfassendere Frage nach der Rechtsnatur des in § 951 Abs. 1 Satz 1 normierten Ausgleichsanspruchs. Trotz der Befürchtung, gegen die feste und unerschütterliche Wand einer herrschenden Meinung anzurennen, wird dabei versucht werden, die Theorie von der bereicherungsrechtlichen Natur des in § 951 Abs. 1 Satz 1 normierten Ausgleichsanspruchs zu widerlegen und diese Norm als bürgerlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch zu kennzeichnen. Daß es sich dabei nicht um ein ganz aussichtsloses und ganz absonderliches Unterfangen handelt, zeigt nicht zuletzt die Bemerkung Baurs, man könne von § 951 Abs. 1 Satz 1 "eine Parellele zu dem öffentlich-rechtlichen Aufopferungsanspruch ziehen"18.

Um dem damit etwas global umrissenen Ziel dieser Arbeit näher zu kommen, werden im ersten Abschnitt dieser Dissertation¹⁹ Rechtsprechung und Literatur zu Wort kommen, soweit sie sich mit der Rechtsnatur des § 951 Abs. 1 befassen.

Bevor jedoch versucht wird, den zu § 951 Abs. 1 publizierten Meinungen eine neue hinzuzufügen, erscheint es notwendig, die bereicherungsrechtlichen Grundlagen aufzuzeigen, mit deren Hilfe § 951 Abs. 1 auf seine Nähe zum Bereicherungsrecht hin untersucht werden soll.

¹⁴ BGH NJW 1954, S. 265 f. (266).

¹⁵ Aufwendungen für Arbeitsleistungen Dritter werden demgegenüber manchmal unter § 951 I 1 subsumiert; so z.B. BGHZ 10, S. 171 ff. (179); anders BGH WPM 1966, S. 369 ff. (370): auch Aufwendungen für fremde Arbeitsleistung sind über §§ 812 ff. unmittelbar auszugleichen.

¹⁶ Vgl. BGHZ 10, S. 171 ff. (179).

¹⁷ Vgl. hierzu unter 7.1.

¹⁸ Baur, Lehrbuch, § 53 c I 1 (S. 493); ihm zustimmend Mauser, S. 11 in Fn. 42.

¹⁹ Unter 2.